

**Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der
Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH**

§ 1

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in seiner jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Die Befugnisse der Geschäftsführung erstrecken sich auf alle Handlungen und Maßnahmen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft oder einer von ihr verwalteten Gesellschaft oder gehaltenen Beteiligung mit sich bringen.

§ 3

- (1) Die Geschäftsführung darf gemäß § 6 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrages zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen.
- (2) Insbesondere für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte und Maßnahmen muss die Geschäftsführung vorab die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen:
 - a) Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Abschluss von Gewährverträgen und die Stellung anderer Sicherheiten sowie das Eingehen anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
 - b) Aufnahme von Krediten (bei Aufnahme von Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten: ab einem Betrag von mehr als 10.000,00 €), sowie Abschluss von Leasingverträgen (mit Ausnahme von Leasingverträgen bis zu einer Gesamthöhe von 1.500,00 € pro Quartal);

- c) Geschäfte betreffend Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und dingliche Rechte hieran sowie Neubauten und Sanierungsmaßnahmen, jedoch keine Unterhaltungsmaßnahmen im Wert von über 20.000,00 €;
 - d) Führung von Rechtsstreitigkeiten, die einen Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche oder Verzicht auf Forderungen mit einem Wert in Höhe von je über 20.000,00 € beinhalten, sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften und Führung von Rechtsstreitigkeiten gegenüber den Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet- und Dauerlieferungsverträgen ab Überschreiten der Wertgrenze in Höhe von 20.000,00 €;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen bei einem Jahresgehalt von mehr als 35.000,00 € (brutto) pro Person und von Arbeitsverträgen mit leitenden Angestellten; insbesondere der Pflegedienstleistung;
 - g) Versorgungszusagen jeder Art;
 - h) Erwerb von beweglichen Anlagegütern im Einzelwert von über 15.000 €;
 - i) Verträge zwischen der Gesellschaft und der Sozialstation Rastede gGmbH;
 - j) Ausübung der Gesellschafterrechte durch den Geschäftsführer der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Rastede gGmbH.
- (3) Soweit die in Abs. (1) und (2) genannten Maßnahmen in einem von der Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedarf die Geschäftsführung auch bei Überschreitung der in der Geschäftsordnung festgelegten Wert- oder Zeitgrenzen keiner weiteren Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 3 Abs. (2) Buchst. i) und j).
- (4) In Eilfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Abs. (1) und (2) genannten Art mit Ausnahme von Maßnahmen nach § 3 Abs. (2) Buchst. i) und j) durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates nach Rücksprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden vorgenommen werden. Die Geschäftsführung muss den Aufsichtsrat umfassend informieren.

- (5) Die Geschäftsführung hat so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

_____, den _____

Aufsichtsrat
(_____)